



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins  
durch die Task Force  
"Referentenentwurf Syndikusanwälte"

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der  
Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf  
eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der  
Syndikusanwälte - Bearbeitungsstand 26. März  
2015 - Aktenzeichen RB1 - zu 3170-R3 291/2015**

Stellungnahme Nr.: 23/2015

Berlin, im Mai 2015

## Mitglieder der Task Force „Referentenentwurf Syndikusanwälte“

---

- Rechtsanwalt Markus Hartung  
(Vorsitzender Task Force u. Berufsrechtsausschuss), Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Juergen Hellwig  
(Berufsrechtsausschuss), Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Michael Scheer  
(Berufsrechtsausschuss), Berlin
- Rechtsanwalt Martin Schafhausen  
(DAV-Vorstand), Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert  
(Vorsitzender Verwaltungsrechtsausschuss), Potsdam

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

---

- Rechtsanwalt Udo Henke

## Verteiler

---

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages
- Rechtspolitische Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesverband der Freien Berufe/BFB
- Bundesrechtsanwaltskammer/BRAK
- Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen/ABV
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände/BDA
- Bundesverband der Deutschen Industrie/BDI
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag/DIHK
- Bundesverband der Unternehmensjuristen/BUJ
- Bundessteuerberaterkammer/BStBK
- Deutscher Steuerberaterverband/DStBV
- Deutscher Notarverein/DNotV
- Bundesnotarkammer/BNotK
- Deutscher Richterbund/DRB
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Berufsrechtsausschuss des DAV
- Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte des DAV
  
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/ NJW
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/ MDR
- Redaktion Zeitschrift für anwaltliche Praxis/ ZAP
- Redaktion Juristenzeitung/JZ
- Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/ BRAK-Mitteilungen
- Redaktion Legal Tribune Online
- Redaktion Juve Rechtsmarkt
- Redaktion Anwaltsblatt/ AnwBl

**Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.**

---

#### **A. Zusammenfassung und Vorbemerkungen**

Seit den drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014, mit denen das BSG die Befreiungsfähigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung für Syndikusanwälte generell verneint und ihrer Tätigkeit beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber den anwaltlichen Charakter abgesprochen hatte, ist das Recht der Syndikusanwälte in der Diskussion um eine Neureglung. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übersandte am 30. April 2015 den *„Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, Stand 26. März 2015“* (im Folgenden RefE) an alle Bundesländer und betroffenen Verbände, zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15. Mai 2015. Der DAV-Präsident hat eine ausschussübergreifende Arbeitsgruppe („Task Force Referentenentwurf Syndikusanwälte“) berufen, um eine Stellungnahme für den DAV vorzubereiten.

Der DAV begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich als Fortentwicklung des Eckpunktepapiers zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte vom 13. Januar 2015. Allerdings lehnt er die Schaffung einer Sonder-Zulassung zur Rechtsanwaltschaft für Syndikusanwälte ab. Es ist insoweit nicht zu verstehen, dass sich die ursprünglich vom Gesetzgeber angestrebte Orientierung an den entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen für (Syndikus-)Steuerberater nicht im RefE wiederfindet und stattdessen ein gesondertes Zulassungsverfahren für Syndikusanwälte vorgeschlagen wird.

Der DAV spricht sich weiterhin gegen die begriffliche Trennung in Rechtsanwälte einerseits und Syndikusrechtsanwälte andererseits aus. Wenn die Rede ist von einer einheitlichen Anwaltschaft, die der RefE auch gar nicht in Frage stellen will, dann gilt auch für Syndici, dass diese die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ tragen, allerdings mit einer Klarstellung hinsichtlich der besonderen Tätigkeit.

Der DAV anerkennt das im RefE zum Ausdruck kommende Bestreben, die aus den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern der Anwaltschaft resultierenden Themen zu regeln. Allerdings braucht es dafür kein gesondertes Zulassungsverfahren, das, soweit ersichtlich, bislang von niemandem gutgeheißen wird. Der DAV hat daher auf der Basis des RefE ein Alternativkonzept entwickelt, das sich in die bisherige Struktur der BRAO und den Grundgedanken der einheitlichen Anwaltschaft zwanglos einfügt und mit dem die vom RefE angestrebten Ziele erreicht werden.

Schließlich richtet sich der DAV an dieser Stelle mit der Bitte an den Gesetzgeber, sich noch einmal mit dem Themenbereich „legal privilege“ auseinanderzusetzen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren die hierzu in der [DAV-Stellungnahme zum Eckpunktepapier](#) (Stellungnahme Nr. 11/15) geäußerten Überlegungen mit einfließen zu lassen.

## **B. Zu Artikel 1 des RefE (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)**

### **I. Änderungsvorschläge des DAV zu Artikel 1**

RefE zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (BMJV, 26.03.2015)	Änderungsvorschlag DAV
<p>1. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „sofern nicht eine Zuständigkeit einer anderen Rechtsanwaltskammer nach Nummer 1 gegeben ist,“ eingefügt.</p> <p>b) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 27 Abs. 3“ ein Komma und die Wörter „§ 46c Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.</p>	<p>1. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „sofern nicht eine Zuständigkeit einer anderen Rechtsanwaltskammer nach Nummer 1 gegeben ist.“ eingefügt.</p> <p>b) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 27 Abs. 3“ ein Komma und die Wörter „§ 46c Absatz 3 Satz 3“ eingefügt.</p>

<p>2. § 46 wird durch die folgenden §§ 46 bis 46c ersetzt:</p> <p>„§ 46 Angestellte Rechtsanwälte; Syndikusrechtsanwälte</p> <p>(1) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind.</p> <p>(2) Angestellte anderer als der in Absatz 1 genannten Personen oder Gesellschaften üben ihren Beruf als Rechtsanwalt aus, sofern sie im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte). Der Syndikusrechtsanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a.</p> <p>(3) Eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübenden Tätigkeiten sowie folgende Merkmale geprägt ist:</p>	<p>2. § 46 wird durch die folgenden §§ 46 bis 46c ersetzt:</p> <p>„§ 46 Angestellte Rechtsanwälte</p> <p>(1) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind.</p> <p>(2) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte anderer als der in Absatz 1 genannten Personen oder Gesellschaften ausüben, sofern sie im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte).</p> <p>(3) Eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis durch folgende beruflich unabhängige (§ 43a Absatz 1) und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie folgende Merkmale geprägt ist:</p>
---	--

<p>1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,</p> <p>2. die Erteilung von Rechtsrat,</p> <p>3. die Vertretungsbefugnis nach außen und</p> <p>4. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten.</p> <p>(4) Eine fachlich unabhängige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 übt nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten.</p> <p>(5) Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und</p>	<p>1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,</p> <p>2. die Erteilung von Rechtsrat,</p> <p>3. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und</p> <p>4. die Vertretungsbefugnis nach außen.</p> <p>(4) Eine beruflich unabhängige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 übt nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Die berufliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten.</p> <p>(5) Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und</p>
--	--

<p>Vertretung beschränkt sich auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Diese umfassen auch</p> <p>1. Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes,</p> <p>2. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt, und</p> <p>3. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59a genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgemeinschaft solcher Berufe handelt.</p>	<p>Vertretung beschränkt sich auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Diese umfassen auch</p> <p>1. Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes,</p> <p>2. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt, und</p> <p>3. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59a genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgemeinschaft solcher Berufe handelt.</p> <p>(6) Der Rechtsanwaltsberuf kann zugleich selbstständig und nach Absatz 1 und Absatz 2 ausgeübt werden. Sofern in derartigen Fällen eine Berufsausübung auch nach Absatz 2 erfolgt, gilt § 46a Absatz 4 Nr. 2 insoweit entsprechend.</p>
---	--

<p>§ 46a</p> <p>Zulassung als Syndikusrechtsanwalt</p> <p>(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist auf Antrag zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 erfüllt sind,</li> <li>2. kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt und</li> <li>3. die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Absatz 2 bis 5 entspricht.</li> </ol> <p>Die Zulassung nach Satz 1 kann für mehrere Anstellungsverhältnisse erteilt werden.</p> <p>(2) Über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer nach Anhörung des Trägers der Rentenversicherung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen.</p>	<p>§ 46a</p> <p>Zulassung des Syndikusrechtsanwalts; Feststellungsbescheid</p> <p>(1) Wer den Rechtsanwaltsberuf nur nach § 46 Absatz 2 ausüben will, bedarf der vorherigen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Diese ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 4 bis 12a erfüllt sind und durch Bescheid nach Absatz 6 festgestellt ist, dass die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Abs. 3 und 4 entspricht.</p> <p>(2) Über die Zulassung entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Die Entscheidung ist zu begründen.</p>
---	--

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsverträge beizufügen. Die Rechtsanwaltskammer kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

(4) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach den §§ 10 bis 12a mit der Maßgabe, dass

1. Syndikusrechtsanwälte der Versicherungspflicht nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 genügen, wenn die sich aus dieser Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch eine beim Arbeitgeber bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind und diese den Anforderungen des § 51 entspricht, und

2. die Tätigkeit abweichend von § 12 Absatz 4 unter der Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwältin“ oder „Syndikusrechtsanwalt“ auszuüben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsverträge beizufügen. Die Rechtsanwaltskammer kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

(4) Ergänzend gilt, dass

1. Syndikusrechtsanwälte der Versicherungspflicht nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 genügen, wenn die sich aus dieser Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch eine beim Arbeitgeber bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind und diese den Anforderungen des § 51 entspricht, und

2. die Tätigkeit unter der durch § 12 Absatz 4 vorgesehenen Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ mit dem Klammerzusatz „(Syndikusrechtsanwältin)“ oder „(Syndikusrechtsanwalt)“ auszuüben ist.

(5) Wer den Rechtsanwaltsberuf gemäß § 46 Abs. 6 zugleich selbstständig und

	<p>nach § 46 Absatz 2 ausübt, bedarf für die letztere Tätigkeit keiner gesonderten Zulassung im Sinne von Absatz 2. Er darf die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt erst dann aufnehmen, wenn die Rechtsanwaltskammer durch Feststellungsbescheid nach Absatz 6 bestätigt hat, dass die im Rahmen des Anstellungsverhältnisses nach § 46 Absatz 2 geschuldete Dienstleistung eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne von § 46 Absatz 3 und 4 ist.</p> <p>(6) Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer entscheidet nach Vorlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen nach Anhörung des Trägers der Rentenversicherung, ob die im Rahmen des Anstellungsverhältnisses nach § 46 Absatz 2 geschuldete Dienstleistung eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne von § 46 Absatz 3 und 4 ist. Die Entscheidung hierüber ergeht als Feststellungsbescheid, der dem Antragsteller bekanntzugeben ist.</p> <p>(7) Soll nach Erlass des Feststellungsbescheids eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt im Rahmen weiterer Anstellungsverhältnisse erfolgen oder tritt innerhalb bereits bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche</p>
--	--

<p>§ 46b</p> <p>Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt</p> <p>(1) Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erlischt nach Maßgabe des § 13.</p> <p>(2) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gelten die §§ 14 und 15. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist ferner ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit die Tätigkeit oder die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Anstellungsverhältnisses nicht mehr den Anforderungen des § 46 Absatz 2 bis 5 entspricht. § 46a Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Werden nach einer Zulassung nach § 46a weitere Anstellungsverhältnisse als</p>	<p>Änderung der Tätigkeit ein, so ist auch insoweit durch die zuständige Rechtsanwaltskammer gemäß Absatz 6 darüber zu entscheiden, ob es sich um eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne von § 46 Absatz 3 und 4 handelt; gegebenenfalls ist der Feststellungsbescheid zu widerrufen.</p> <p>§ 46b</p> <p>Erlöschen und Änderung der Zulassung des Syndikusrechtsanwalts</p> <p>(1) Für das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung nach § 46a Absatz 1 gelten neben den §§ 13 bis 15 die nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Mit dem Erlöschen endet entsprechend § 17 Absatz 1 die Befugnis, die durch § 46a Absatz 4 Nr. 2 vorgeschriebene Berufsausübungsbezeichnung „(Syndikusrechtsanwältin)“ oder „(Syndikusrechtsanwalt)“ zu führen.</p> <p>(3) Die Zulassung nach § 46a Absatz 1 ist ganz oder teilweise zu widerrufen,</p>
---	--

<p>Syndikusrechtsanwalt aufgenommen oder tritt innerhalb bereits bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist die Zulassung nach Maßgabe des § 46a unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren Anstellungsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken.</p> <p>(4) Der Syndikusrechtsanwalt hat der nach § 56 Absatz 3 zuständigen Stelle unbeschadet seiner Anzeige- und Vorlagepflichten nach § 56 Absatz 3 auch jede der folgenden tätigkeitsbezogenen Änderung des Anstellungsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags, dazu gehört auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses,</li> <li>2. jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Anstellungsverhältnisses.</li> </ol> <p>Im Fall des Satz 1 Nummer 1 ist der Anzeige eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des geänderten Arbeitsvertrags beizufügen. § 57 gilt entsprechend.</p>	<p>soweit die Tätigkeit oder die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Anstellungsverhältnisses nicht mehr den Anforderungen des § 46 Absatz 3 und 4 entspricht.</p> <p>(4) Der Syndikusrechtsanwalt hat der nach § 56 Absatz 3 zuständigen Stelle unbeschadet seiner Anzeige- und Vorlagepflichten nach § 56 Absatz 3 auch jede der folgenden tätigkeitsbezogenen Änderung des Anstellungsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags, dazu gehört auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses,</li> <li>2. jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Anstellungsverhältnisses.</li> </ol> <p>Im Fall des Satz 1 Nummer 1 ist der Anzeige eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des geänderten Arbeitsvertrags beizufügen. § 57 gilt entsprechend.</p>
---	--

<p>§ 46c</p> <p>Besondere Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte</p> <p>(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte.</p>	<p>§ 46c</p> <p>Besondere Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte</p> <p>(1) Syndikusrechtsanwälte dürfen ihren Arbeitgeber nicht vertreten</p> <p>1. vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof in zivilrechtlichen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die Parteien oder die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen oder vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss, und</p> <p>2. vor den in § 11 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gerichten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber nicht um einen vertretungsbefugten Bevollmächtigten im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes handelt.</p> <p>In Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten, dürfen</p>
--	--

<p>(2) Syndikusrechtsanwälte dürfen ihren Arbeitgeber nicht vertreten</p> <p>1. vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof in zivilrechtlichen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die Parteien oder die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen oder vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss, und</p> <p>2. vor den in § 11 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gerichten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber nicht um einen vertretungsbefugten Bevollmächtigten im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes handelt. In Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich</p>	<p>Syndikusrechtsanwälte nicht als deren Verteidiger oder Vertreter tätig werden; dies gilt, wenn Gegenstand des Straf- oder Bußgeldverfahrens eine unternehmensbezogene Handlung ist, auch in Bezug auf eine Tätigkeit als Rechtsanwalt außerhalb des Anstellungsverhältnisses mit dem Arbeitgeber.</p> <p>(2) Auf die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten finden die §§ 44, 48 bis 49a sowie im Verhältnis zum Arbeitgeber § 52 keine Anwendung.</p>
--	---

<p>gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten, dürfen</p> <p>Syndikusrechtsanwälte nicht als deren Verteidiger oder Vertreter tätig werden; dies gilt, wenn Gegenstand des Straf- oder Bußgeldverfahrens eine unternehmensbezogene Handlung ist, auch in Bezug auf eine Tätigkeit als Rechtsanwalt im Sinne des § 4.</p> <p>(3) Auf die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten finden die §§ 44, 48 bis 49a sowie im Verhältnis zum Arbeitgeber § 52 keine Anwendung.</p>	<p>(3) § 27 findet auf die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als selbstständiger Rechtsanwalt zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, ist für jede Tätigkeit eine gesonderte Kanzlei zu errichten und zu unterhalten, wovon nur eine im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein muss, deren Mitglied er ist. Will der Rechtsanwalt in den in Satz 2 genannten Fällen den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Absatz 3 die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen; der Antrag kann mit einem Antrag auf Erteilung einer weiteren Zulassung verbunden werden.</p>
--	---

(4) § 27 findet auf Syndikusrechtsanwälte mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als Rechtsanwalt gemäß § 4 zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, ist für jede Tätigkeit eine gesonderte Kanzlei zu errichten und zu unterhalten, wovon nur eine im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein muss, deren Mitglied er ist. Will der Rechtsanwalt in den in Satz 2 genannten Fällen den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Absatz 3 die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen; der Antrag kann mit einem Antrag auf Erteilung einer weiteren Zulassung verbunden werden.

(5) In die Verzeichnisse nach § 31 ist ergänzend zu den in § 31 Absatz 3 genannten Angaben aufzunehmen, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als Rechtsanwalt nach Maßgabe der §§ 4 bis 12 zugelassen oder ist er im Rahmen

(4) In die Verzeichnisse nach § 31 ist ergänzend zu den in § 31 Absatz 3 genannten Angaben aufzunehmen, dass die Ausübung der Anwaltstätigkeit allein oder auch als Syndikusrechtsanwalt erfolgt. Ist der Syndikusrechtsanwalt im Rahmen mehrerer Anstellungsverhältnisse anwaltlich tätig, hat eine gesonderte Eintragung für jede der Tätigkeiten zu erfolgen.“

<p>mehrerer Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, hat eine gesonderte Eintragung für jede der Tätigkeiten zu erfolgen.“</p>	
---	--

## II. Begründung der DAV-Änderungsvorschläge zu Artikel 1

### 1. Die systematische Verortung des Zulassungsverfahrens für Syndikusrechtsanwälte

- a) Erfreulicherweise stellt der RefE (Begründung S. 21 und passim) fest, dass der Begriff des Syndikusrechtsanwalts als eine besondere, nämlich tätigkeitsbezogen definierte Form der Ausübung des einheitlichen Berufs des Rechtsanwalts auf der Grundlage des in §§ 1 bis 3 BRAO zugrunde gelegten Berufsbild des Rechtsanwalts definiert wird. Vor dem Hintergrund dieses vom RefE betonten einheitlichen Berufs und Berufsbildes des Rechtsanwalts ist es widersprüchlich, wenn der RefE bei der Zulassung des Syndikus zur Rechtsanwaltschaft davon spricht, es handele sich bei dieser Zulassung "um eine von der Zulassung als Rechtsanwalt nach den §§ 4 ff. BRAO unabhängige und eigenständige Zulassung" (RefE S. 29, 30, 35).
- b) Dass dem nicht so ist, ergibt sich schon daraus, dass § 46a Abs. 1 BRAO-RefE neben den syndikusspezifischen tätigkeitsinhaltlichen Voraussetzungen auf die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 BRAO und auf den allgemeinen Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO verweist. Schon hier zeigt sich, dass die Zulassung des Syndikus den allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts folgt, mit der Maßgabe, dass zusätzlich, weil es sich bei dem Bewerber um einen Syndikus handelt, bestimmte Anforderungen an die inhaltliche Tätigkeit erfüllt sein müssen.
- c) Auch mit Blick auf die Gesamtsystematik des Gesetzes ist es verfehlt, wenn der RefE die Vorschrift des § 46a BRAO-RefE "Zulassung als Syndikusrechtsanwalt" als eigenständige Zulassungsregelung neben der allgemeinen Regelung im Zweiten Teil des Gesetzes vorsieht. Der Erste Abschnitt des Zweiten Teils der BRAO trägt die Überschrift "Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft". Die Nr. 1 dieses Abschnitts hat die Überschrift "Allgemeine Voraussetzungen". Es folgen mit § 4 "Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts" und in § 5 "Freizügigkeit" allgemeine Vorschriften

(insbesondere das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt und die vom RefE merkwürdigerweise nicht in Verweis genommene Regelung, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auch in einem anderen Bundesland beantragt werden kann als dem, in dem der Bewerber die Befähigung zum Richteramt erworben hat). Beide Vorschriften handeln von der „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“, nicht von der „Zulassung als Rechtsanwalt“. Mit der Wirksamkeit der Zulassung wird der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer, ist Rechtsanwalt und darf seine Tätigkeit unter der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ ausüben (§ 12 Abs. 3 und 4 BRAO). Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ ist also nicht Teil des Zulassungsverfahrens. Die Befugnis, diese Berufsbezeichnung zu führen, ergibt sich als Rechtsfolge aus der erfolgten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Auf die vorstehend genannten Bestimmungen der §§ 4 und 5 folgen unter Nr. 2 des Ersten Abschnitts unter der Überschrift "Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Erlöschen" folgende Einzelbestimmungen:

§ 6 "Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft"

§ 7 "Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft"

§ 10 "Aussetzung des Zulassungsverfahrens"

§ 12 "Zulassung"

§ 12a "Vereidigung"

§ 13 "Erlöschen der Zulassung"

§ 14 "Rücknahme und Widerruf der Zulassung"

§ 15 "Ärztliches Gutachten bei Versagung und Widerruf der Zulassung"

§ 17 "Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung".

Der gesamte Zweite Teil Erster Abschnitt des Gesetzes handelt also von der "Zulassung zur Rechtsanwaltschaft". Weil der Syndikusrechtsanwalt eine besondere Form der Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts und des in §§ 1

bis 3 BRAO zugrunde gelegten einheitlichen Berufsbildes des Rechtsanwalts darstellt (Ref-E S. 21), fällt nach der Systematik des Gesetzes auch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eines Bewerbers, der bei einem Arbeitgeber als angestellter Syndikus tätig ist, unter den Zweiten Teil Ersten Abschnitt des Gesetzes. Das schließt nicht aus, dass dieser Bewerber, weil er als Syndikus tätig ist, zusätzliche Anforderungen zu erfüllen hat, die sich auf den Inhalt seiner Tätigkeit beziehen. Diese besonderen zusätzlichen Zulassungsanforderungen rechtfertigen es aber nicht, unter Durchbrechung des systematischen Aufbaus des Gesetzes beim Syndikus ein besonderes, eigenständiges Zulassungsverfahren vorzusehen. Zudem ist eine eigenständige Zulassung des Bewerbers nur dann erforderlich, wenn dieser ausschließlich als Syndikusrechtsanwalt tätig werden will. Möchte hingegen ein bereits zugelassener selbstständiger Rechtsanwalt auch als Syndikusrechtsanwalt tätig werden, so liegt bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor, so dass die beabsichtigte Erweiterung der Berufsausübung keiner zusätzlichen Zulassung bedarf; vielmehr darf er als Syndikusrechtsanwalt tätig werden, sobald die Rechtsanwaltskammer festgestellt hat, dass es sich bei der im Rahmen des Anstellungsverhältnisses zu erbringenden Dienstleistung um anwaltliche Tätigkeit handelt. Entsprechend bedarf auch der Bewerber, der zugleich als selbstständiger Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt tätig werden will, neben der allgemeinen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft keiner gesonderten Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, sondern lediglich der Feststellung des Vorliegens anwaltlicher Tätigkeit.

- d) Die Frage der systematisch richtigen Verortung der Zulassung eines Syndikus zur Rechtsanwaltschaft hat grundlegende Bedeutung. Wenn der RefE (S. 21 oben) formuliert

*"Der Begriff des Syndikusrechtsanwalts als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs des Rechtsanwalts wird auf Basis des in §§ 1 bis 3 BRAO zugrunde gelegten Berufsbild des Rechtsanwalts tätigkeitsbezogen definiert, ..."*

dann besagt das letztlich nichts anderes, als dass auch der Syndikusrechtsanwalt "Rechtsanwalt" im Sinne des Ersten Teils der BRAO ist mit den zentralen Aussagen in § 1 "Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege", § 2 "Beruf des Rechtsanwalts" und § 3 "Rechts zur Beratung und Vertretung". Der einzige Unterschied liegt in einer Modalität der Berufsausübung. Daher gilt auch für denjenigen, der nur als Syndikusrechtsanwalt tätig werden will, die Vorschrift des § 12 Abs. 4 BRAO mit der Folge, dass auch er die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen darf. Schon im Hinblick auf den geringeren Schutz des Mandatsgeheimnisses bei einem Syndikusrechtsanwalt besteht indes ein Interesse der Öffentlichkeit daran, dass erkennbar ist, ob der Berufsträger im konkreten Falle als selbstständiger oder kanzleiangestellter Rechtsanwalt einerseits oder als Syndikusrechtsanwalt andererseits tätig wird. Im Hinblick darauf erscheint es geboten, aber auch ausreichend, gesetzlich vorzuschreiben, dass der Rechtsanwalt, der als Syndikusrechtsanwalt tätig wird, der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ als Klammerzusatz die Berufsausübungsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ hinzufügt.

Wenn der Gesetzgeber im Widerspruch zur Gesamtsystematik des Gesetzes und insbesondere zur Systematik der Zulassungsbestimmungen für die Zulassung eines Syndikus zur Rechtsanwaltschaft ein gesondertes, eigenständiges Zulassungsverfahren (Zulassung als Syndikusrechtsanwalt) vorsieht, obwohl er sich dazu bekennt, dass der Begriff des Syndikusrechtsanwalts nur als eine besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs des Rechtsanwalts und des in §§ 1 bis 3 BRAO zugrunde gelegten einheitlichen Berufsbildes des Rechtsanwalts anzusehen ist, leitet er aus der bloßen Unterschiedlichkeit bei der Ausübung des Berufs bei der Zulassung eine Statusfolge ab und muss er sich die Frage stellen lassen, wie ernst er es mit seinem Bekenntnis zum Syndikusrechtsanwalt als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs und Berufsbildes des Rechtsanwalts meint. Richtigerweise kann die Unterschiedlichkeit in der Berufsausübung zwischen einem Rechtsanwalt, der sich durch Anstellungsvertrag an einen Arbeitgeber gebunden hat, und einem anderen Rechtsanwalt, der ohne feste Bindung für eine unbegrenzte Zeit von

Mandanten zur Verfügung steht, allenfalls Unterschiede bei der Berufs- bzw. Berufsausübungsbezeichnung rechtfertigen.

e) Vor diesem Hintergrund werden die in dieser Stellungnahme unter B I. dargestellten Änderungen des RefE vorgeschlagen, welche das Ziel haben, die Zulassung eines Syndikus zur Rechtsanwaltschaft nicht als gesondertes eigenes Zulassungsverfahren auszugestalten, sondern als eine Zulassung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der § 4 ff. BRAO, mit der weiteren Maßgabe, dass zusätzlich besondere syndikusspezifische tätigkeitsinhaltsbezügliche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Der Kerngehalt dieses Vorschlags besagt:

- Einheitlicher Beruf des Rechtsanwalt
- Einheitliches Berufsbild des Rechtsanwalts
- Einheitliches Verfahren der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- unterschiedliche Form der Berufsausübung
- Pflicht zur Führung der Berufsausübungsbezeichnung  
Syndikusrechtsanwalt“ neben der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ damit dieser Unterschied für den Rechtsverkehr transparent ist.

## **2. Im Einzelnen: Regelungen zum Zulassungsverfahren für Syndikusrechtsanwälte**

a) Die Überschrift von § 46 sollte lediglich „Angestellte Rechtsanwälte“ lauten, da es sich sowohl bei den in Absatz 1 behandelten kanzleiangestellten Rechtsanwälten als auch bei den in Absatz 2 bis 6 behandelten Syndikusrechtsanwälten um angestellte Rechtsanwälte und nicht um Träger unterschiedlicher Berufe handelt.

b) § 46 Abs. 2 ist in der Formulierung an § 46 Abs. 1 angepasst worden. Das Erfordernis der eigenständigen Zulassung wird gestrichen. Die Regelung der Zulassung findet sich jetzt insgesamt in § 46a. § 46 Abs. 2 – näher ausgestaltet in Abs. 3 – ist jetzt eine bloße Öffnungsnorm, genauso wie § 46 Abs. 1.

- c) § 46 Abs. 3 und Abs. 4 BRAO-RefE sprechen von "fachlich unabhängig" Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts als einer besonderen syndikusspezifischen Zulassungsvoraussetzung. Das anwaltliche Berufsrecht kennt nur den Begriff der "beruflichen Unabhängigkeit" (§ 43a Abs. 1 BRAO). Das Erfordernis fachlicher Unabhängigkeit wird von Rechtsprechung und Schrifttum weder allgemein noch speziell für den Syndikusrechtsanwalt erörtert. In der Begründung des RefE wird nicht erläutert, was der Entwurf unter "fachlich unabhängig" versteht. Mit diesem Begriff kann nichts anderes gemeint sein als die berufliche Unabhängigkeit i.S.d. § 43a Abs. 1 BRAO, nicht nur weil die Eingliederung in die vom nichtanwaltlichen Arbeitgeber vorgegebene Arbeitsorganisation als unschädlich angesehen wird, sondern auch weil betont wird, dass die unabhängige Rechtsberatung und Rechtsvertretung, wie sie sich aus §§ 1 bis 3 BRAO ergibt, gemeint ist (RefE S. 21). Der vorgelegte Änderungsvorschlag spricht deshalb nicht von fachlicher, sondern von beruflicher Unabhängigkeit und verweist zudem für diesen Begriff in § 46 Abs. 3 ausdrücklich auf § 43a Abs. 1 BRAO. Sollte der RefE bewusst den Begriff der fachlichen Unabhängigkeit gewählt haben, könnte dem nicht gefolgt werden, weil dieser Begriff in sich und in der Abgrenzung zur beruflichen Unabhängigkeit nach § 43a Abs. 1 BRAO unklar ist.
- d) Der vorgelegte Änderungsvorschlag ändert in § 46 Abs. 3 die Reihenfolge. Genannt werden jetzt als erstes die Anforderungen an den Inhalt der Tätigkeit (Prüfung von Rechtsfragen pp, Erteilung von Rechtsrat sowie die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen pp) und sodann das zusätzliche Merkmal der Vertretungsbefugnis nach außen, bei dem es nicht um den Inhalt der Tätigkeit geht, sondern um das Erfordernis von Vertretungsmacht. Die vorgeschlagene Umstellung bringt inhaltlich keine Änderung, sie dient nur der systematischen Sauberkeit.
- e) Im Hinblick darauf, dass es sich beim Syndikusrechtsanwalt nicht um einen eigenständigen Beruf, sondern lediglich eine besondere Berufsausübungsmodalität handelt, ist § 46a BRAO-RefE dahingehend

umformuliert worden, dass die Zulassung eines Syndikus zur Rechtsanwaltschaft grundsätzlich rückgekoppelt wird in die allgemeinen Vorschriften der §§ 4-12a BRAO betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Zusätzlich werden die syndikusspezifischen tätigkeitsbezüglichen Voraussetzungen, wie im RefE vorgesehen, zur Anwendung berufen.

- f) Zur Bindungswirkung der Zulassungsentscheidung: Um eine gesicherte rechtliche Änderung gegenüber dem Rechtszustand zu bewirken, der den Urteilen des BSG vom 03.04.2015 zugrunde lag, ist die von der Zulassung ausgehende Bindungswirkung zu verstärken. Die im Bescheid der zuständigen Rechtsanwaltskammer ausgesprochene Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfasst im Regelfall die vom Syndikus geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht. Dass die im Anstellungsverhältnis ausgeübte Tätigkeit des Bewerbers, wie von den Zulassungsbestimmungen gefordert, anwaltliche Tätigkeit darstellt, ist nicht Inhalt des Zulassungsbescheides, sondern nur eine inzident festgestellte Zulassungsvoraussetzung und nimmt deshalb nicht teil an der tatbestandlichen Bindungswirkung des Zulassungsbescheides. Daher sollte die Feststellung, dass es sich um anwaltliche Tätigkeit handelt, durch den Tenor eines gesondert zu erlassenden Feststellungsbescheids erfolgen, der nach Anhörung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung ergeht. Eine solche Bindungswirkung ergäbe sich bei Verzicht auf einen derartigen Feststellungsbescheid auch nicht aus dem Umstand, dass in diesem Falle die zuständige Rechtsanwaltskammer vor der Entscheidung über die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts den Träger der Rentenversicherung anzuhören hat. Würde tatsächlich nur von der im RefE (Begründung S. 35 f.) angesprochenen Indizwirkung ausgegangen werden müssen, die bei der Entscheidung der Träger der Rentenversicherung über den Befreiungsantrag des Syndikusrechtsanwalts nach § 6 SGB VI "zu beachten" wäre, wären Rentenversicherungsträger und die Sozialgerichte letztlich rechtlich nicht daran gehindert, für die Bejahung einer anwaltlichen Tätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne Anforderungen aufzustellen, die über die

berufsrechtlichen Anforderungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hinaus gehen.

- g) Um für die Zukunft mehr Rechtssicherheit zu schaffen, sieht der vorgelegte Vorschlag Folgendes vor: Nach § 46a Abs. 1 hat die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts zur zusätzlichen Voraussetzung, dass seitens der Rechtsanwaltskammer festgestellt ist, dass die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Absatz 3 und 4 entspricht und damit als anwaltliche Tätigkeit im Sinne von Absatz 2 zu qualifizieren ist. Nach Absatz 6 ist die Entscheidung hierüber durch einen nach Anhörung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu erlassenden Feststellungsbescheid zu treffen, der nach den einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts zu begründen ist.
- h) Nach § 46a Absatz 4 Nr. 2 darf der als Syndikusrechtsanwalt tätige Rechtsanwalt im Interesse der Transparenz des Rechtsverkehrs die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ nur zusammen mit der als Klammerzusatz ausgestalteten Berufsausübungsbezeichnung „(Syndikusrechtsanwalt)“ bzw. „(Syndikusrechtanwältin)“ führen.
- i) Dass ein Syndikusrechtsanwalt anwaltliche Tätigkeiten auch im Rahmen mehrerer Anstellungsverhältnisse ausüben kann und darf, ist keine Frage der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, sondern betrifft allein die auf Grundlage dieser Zulassung erfolgende konkrete Berufsausübung. Daher folgt aus der Aufnahme einer Syndikusrechtsanwaltstätigkeit für einen weiteren nichtanwaltlichen Arbeitgeber nicht das Erfordernis einer Erweiterung der Zulassung; vielmehr bedarf es lediglich auch insoweit der Feststellung des Rechtsanwaltskammer, dass es sich auch hierbei um anwaltliche Tätigkeit handelt, wie dies in § 46a Absatz 7 vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich wesentliche Änderungen der Tätigkeit im Rahmen des bestehenden Anstellungsverhältnisses ergeben; auch dies führt in aller Regel allenfalls zu einer Änderung des Feststellungsbescheids. Lediglich dann, wenn der Rechtsanwalt nur im Rahmen eines einzelnen Anstellungsverhältnisses anwaltlich tätig war und sich die beruflichen

Aufgaben so verändert haben, dass sie nicht mehr als anwaltliche Tätigkeit qualifiziert werden können, führt dies nach § 46b Abs. 3 zum Widerruf der Zulassung, wobei zuvor nach § 46a Abs. 7, letzter Halbsatz der Feststellungsbescheid zu widerrufen ist.

- j) Ebenso wie der vorgeschlagene § 46a Abs. 1 das Verfahren der Zulassung eines Syndikus zur Rechtsanwaltschaft in die allgemeinen Zulassungsvorschriften rückkoppelt, nimmt der vorgeschlagene § 46b eine entsprechende Rückkopplung in die allgemeinen Vorschriften für das Erlöschen, die Rücknahme, den Widerruf und die Änderung der Zulassung vor.
- k) Der vorgelegte Vorschlag spricht darüber hinaus in § 46b Absatz 2 aus, dass mit dem Erlöschen der Zulassung die Befugnis zur Führung der Berufsausübungsbezeichnung "Syndikusrechtsanwältin" oder "Syndikusrechtsanwalt" endet. Eine derartige Regelung fehlt im RefE.
- l) § 46c BRAO-RefE sieht vor, dass, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte gelten. Nach der Begründung (S. 39) soll diese Vorschrift rein deklaratorische Bedeutung haben. Geht man hingegen mit dem RefE davon aus, dass der Begriff des Syndikusrechtsanwalts nur eine besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs und Berufsbildes des Rechtsanwalts ist (S. 21 oben), dann ist die deklaratorische Aussage in § 46c Abs. 1 BRAO-RefE überflüssig. Weil ein Gesetz normalerweise nicht deklaratorisch ausspricht, was von Rechts wegen ohnehin gilt, ist § 46c Abs. 1 BRAO-RefE zudem geeignet, beim Leser des Gesetzeswortlauts Verwirrung zu stiften. Der unbefangene Leser wird nämlich davon ausgehen, dass die Vorschriften über Rechtsanwälte nur deshalb auch für Syndikusrechtsanwälte gelten, weil dies in § 46c Abs. 1 BRAO-RefE konstitutiv vorgesehen ist. Diese Annahme drängt sich für den unbefangenen Leser vor allem dann auf, wenn die Zulassung eines Syndikus zur Rechtsanwaltschaft als gesondertes, eigenständiges Zulassungsverfahren ausgestaltet ist, denn das bedeutet letztlich nichts anderes, als dass der Syndikusrechtsanwalt zulassungsverfahrensrechtlich

kein Rechtsanwalt ist; wenn er aber zulassungsrechtlich nicht Rechtsanwalt ist, dann liegt für den unbefangenen Leser der Schluss nahe, dass wegen des besonderen eigenständigen Zulassungsverfahrens Syndikusrechtsanwälte nur deshalb den sonstigen Vorschriften über Rechtsanwälte unterliegen, weil dies in § 46c Abs. 1 BRAO-RefE konstitutiv vorgesehen ist.

- m) Der DAV begrüßt darüber hinaus die Regelung in § 46c Abs. 5 Satz 2 BRAO-RefE. Der Syndikusrechtsanwalt, der für mehrere Arbeitgeber tätig ist oder neben seiner Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nach Maßgabe der §§ 4 bis 12 BRAO zugelassen ist, ist für diese Tätigkeiten jeweils in den Verzeichnissen nach § 31 BRAO einzutragen. Dieser Personenkreis muss dabei auch für jede eingetragene Tätigkeit ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei der Kommunikation über das besondere elektronische Anwaltspostfach die anwaltliche Verschwiegenheit gewahrt bleibt.

### **III. Zu einzelnen Ausführungen der Begründung des RefE**

1. § 46 Abs. 3 BRAO-RefE spricht davon, dass das Anstellungsverhältnis, damit anwaltliche Tätigkeit vorliegt, durch bestimmte Tätigkeiten und Merkmale "geprägt" sein muss. Demgegenüber verlangt die Begründung S. 31 unten, dass das Anstellungsverhältnis durch die genannten Merkmale und Tätigkeiten "beherrscht" wird, was gegenüber dem Text der Vorschrift eine strengere Anforderung ist. Auf S. 32 oben heißt es, die ausgeübten Tätigkeiten und die bestehenden vertraglichen Leistungspflichten im anwaltlichen Bereich müssen das Anstellungsverhältnis "entscheidend prägen". Auch dies geht über den Wortlaut der Vorschrift hinaus, der allein eine Prägung fordert, mehr nicht. Hier sollte im Interesse der Norm Klarheit die Begründung an den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut angepasst werden und nicht von strengeren Voraussetzungen sprechen.

Ausweislich des Referentenentwurfs orientieren sich die „neuen“ vier Kriterien dabei an den seitens der ehemaligen BfA zusammen mit der ABV entwickelten vier Kriterien zur Befreiungsfähigkeit von Syndikusanwälten

(Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung). Auch wenn eine Definition oder Beschreibung der anwaltlichen Tätigkeit nur für diesen Einzelfall systematisch in sich nicht stringent ist (abgesehen von der Zulassung gibt es keine weitere hilfreiche Abgrenzung), könnten damit die sozialversicherungsrechtlichen Diskussionen wieder von vorn anfangen. Auch ist eine Anhörung des Rentenversicherungsträgers im Zulassungsverfahren eigentlich abzulehnen; das Berufsrecht kann nicht von der Rentenversicherung abhängen. Mit den in § 46 Abs. 3 BRAO-RefE genannten Kriterien werden Syndikusrechtsanwälte aber – von oben genannten grundsätzlichen Erwägungen abgesehen, die bereits in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier enthalten war – überwiegend keine Probleme haben. Die Beratung und Vertretung des Dienstherrn in allen Rechtsangelegenheiten, so noch die ausschließliche Legaldefinition in den Eckpunkten, war schon immer genuine Tätigkeit des Syndikusanwaltes.

Hinsichtlich der in § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-RefE geforderten Vertretungsbefugnis nach außen wird angeregt, die Begründung RefE (Seite 31) zu ändern und klarzustellen, dass insbesondere die in Unternehmen übliche Doppelzeichnung nicht schädlich ist bzw. es auf die Wahrnehmung rechtlicher Angelegenheiten nach außen, nicht jedoch auf eine rechtsgeschäftliche Vertretung ankommt.

Wie oben dargestellt kann in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO-RefE nur die berufliche Unabhängigkeit gemeint sein, was im Änderungsvorschlag zu § 46 Abs. 3 und 4 BRAO korrigiert wird. Darüber hinaus sollte in der Begründung folgendes klargestellt werden:

In § 46 Abs. 4 BRAO-RefE wird verdeutlicht, dass eine unabhängige Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nicht ausübt, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Allerdings soll die Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts und dessen Eigenverantwortlichkeit nicht so weit gehen, dass hiervon Compliance-Regelungen wie z.B. das sog. „Vier-Augen-

Prinzip " eingeschränkt werden. Auch sind Tätigkeiten, die im Rahmen von Teamarbeit erbracht werden, nicht schädlich. Die berufliche Unabhängigkeit ist dabei nach § 46 Abs. 4 S. 2 BRAO Änderungsvorschlag vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten. In Zukunft sind demnach klare Regelungen in den Arbeitsverträgen erforderlich. Insofern wird das dem Arbeitgeber grundsätzlich zustehende arbeitsvertragliche Direktionsrecht beschränkt, aber nicht über die Maßen hinaus beschnitten.

Hinsichtlich der in der Begründung dargestellten Möglichkeit, Aufträge abzulehnen zu können, kann höchstens gemeint sein, dass ein Syndikusrechtsanwalt berufsrechtswidrige Aufträge ablehnen kann. Unterhalb dieser Schwelle greift der Anstellungsvertrag.

2. Klargestellt werden muss in der Begründung des RefE (S. 35f.), dass gerade nach der Rechtsprechung des BSG die tätigkeitsbezogene Zulassung als Rechtsanwalt bei der Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht von den Trägern der Rentenversicherung zu beachten ist. Die Zulassung ordnet die Tätigkeit einer im Sinne der BRAO anwaltlichen zu und rechtfertigt gleichzeitig die Unterstellung unter die damit verbundenen Pflichten. Der im Rahmen seiner Zulassung tätige Rechtsanwalt ist damit wegen der Beschäftigung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung). Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI für eine Befreiung notwendige (aber nicht hinreichende) Tatbestandsvoraussetzung), wonach Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich Kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, deckt sich inhaltlich mit den beruflichen Anforderungen für den Erhalt und die Weiterführung einer Zulassung als Rechtsanwalt. Soweit mit der erteilten Zulassung die zuständige fachkundige

Rechtsanwaltskammer das Vorliegen einer Tätigkeit bescheinigt, die zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk führt, ist die Zulassung bei der Befreiungsentscheidung nach § 6 SGB VI nicht nur zu beachten, die Zulassung führt vielmehr dazu, dass die Zulassungsvoraussetzungen eines Antragstellers für die Befreiung nicht erneut zu prüfen sind. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BSG, dass mit der Zulassung die Drittbindungswirkung von konstitutiv-feststellenden Verwaltungsentscheidungen verbunden ist. Sie hat zur Folge, dass den Träger der Rentenversicherung ein Abweichungsverbot trifft und er vom Inhalt der verbindlichen Entscheidung der Rechtsanwaltskammer nicht abweichen darf (std. Rspr., vgl. etwa BSG, U. v. 31.08.2005 – B 6 KA 68/04 – R – juris, Rn. 11 m.w.N.). Dies gilt jedenfalls so lange, wie die der Zulassung zugrunde liegende Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgeführt wird.

Letztlich kommt diesen Erwägungen aber nur hilfsweise Bedeutung zu für den Fall, dass nicht der Vorschlag aufgegriffen werden sollte, die Frage des Vorliegens anwaltlicher Tätigkeit zum Gegenstand eines eigenständigen Feststellungsbescheids zu machen, der seinerseits eine zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts ist. Käme es nämlich zur Übernahme dieses Vorschlags und erginge ein entsprechender Feststellungsbescheid, dann würde dessen Tatbestandswirkung unmittelbar zu einer Bindung auch dritter Stellen führen, mit der Folge, dass diese das Vorliegen anwaltlicher Tätigkeit nicht zum Gegenstand einer eigenständigen Prüfung machen und anderweitig beurteilen dürften. In diesem Falle käme der Frage, inwieweit auch der Bescheid über die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts selbst eine ähnliche Bindungs- oder nur Indizwirkung zeitigt, keine praktische Bedeutung mehr zu.

3. Die Begründung (S. 39) spricht zutreffend davon, dass das bisher geltende Vertretungsverbot nach § 46 Abs. 1 BRAO, das weitgehend aufrecht erhalten wird, aufgrund der Anerkennung des Syndikusrechtsanwalts als unabhängiger Rechtsanwalt einer neuen Begründung bedarf; die Begründung sieht der RefE darin, "dass Syndikusrechtsanwälte in ihrer Eigenschaft als

Syndikusrechtsanwalt nicht für die Allgemeinheit anwaltlich tätig sind und sich insoweit von sonstigen Rechtsanwälten unterscheiden."

Dies ist auch richtigerweise der entscheidende Grund, weshalb sich die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung nach § 46 Abs. 5 BRAO-RefE auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt. Die Begründung (S. 33) hält demgegenüber diese Beschränkung für erforderlich, "um eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch das Einwirken fremder wirtschaftlicher Interessen zu verhindern (Fremdkapitalverbot). Dies bringt zum Ausdruck, dass an dem in § 59 e BRAO geregelten Fremdbesitzverbot festgehalten wird." Abgesehen davon, dass das Fremdkapitalverbot nach § 59 e BRAO nur für die RA-GmbH gilt, nicht aber für Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in anderer Rechtsform, stellt sich mit Blick auf das Argument des Fremdkapitalverbots / Fremdbesitzverbots die Frage, weshalb der Syndikusrechtsanwalt nach § 46 Abs. 5 BRAO-RefE neben den Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers auch Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes bearbeiten darf, d.h. Rechtsangelegenheiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen mit eigenen Gläubigern und möglicherweise Minderheitsgesellschaftern, und ferner auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 oder nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG handelt: In allen diesen Fällen darf der Syndikusrechtsanwalt trotz der Abhängigkeit vom Arbeitgeberunternehmen rechtlich selbständige dritte Personen (Gesellschaften und natürliche Personen) beraten.

Mit dem Argument des Fremdkapitalverbots/ Fremdbesitzverbots ist es auch unvereinbar, dass der Syndikusrechtsanwalt nach § 46 Abs. 5 BRAO-Ref-E erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten erbringen darf, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59a BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgemeinschaft solcher Berufe handelt. In allen diesen Fällen ist der Syndikusrechtsanwalt für Gesellschaften und natürliche Personen

außerhalb seines eigentlichen Arbeitgebers tätig, ohne dass nach dem RefE ein Verstoß gegen das Fremdkapitalverbot/Fremdbesitzverbot vorliegt.

Richtigerweise ergibt sich die beschränkte Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts in dem in § 46 Abs. 5 BRAO-RefE festgelegten Umfang nicht aus dem Fremdkapitalverbot/Fremdbesitzverbot, sondern aus der Tatsache, "dass Syndikusrechtsanwälte in ihrer Eigenschaft als Syndikusrechtsanwalt nicht für die Allgemeinheit anwaltlich tätig sind und sich insoweit von sonstigen Rechtsanwälten unterscheiden", wie dies die Begründung S. 39 für das weitgehend unverändert fortgeführte Verbot, den Dienstherrn vor Gerichten zu vertreten, ausführt.

4. Der DAV hatte sich in seinem Reformvorschlag aus dem Jahr 2012 für die Beibehaltung des Vertretungsverbots für Syndikusanwälte im bisherigen Umfang ausgesprochen, weil es sich unter dem Blickwinkel der geordneten Rechtspflege und dem Grundgedanken des Anwaltszwangs im Allgemeinen nicht verträgt, wenn Parteien sich in bestimmten Verfahren selber vertreten können. Bereits heute lassen sich allerdings Unternehmen im Gerichtsverfahren, wo kein Anwaltszwang besteht, durch Mitarbeiter vertreten, die dann eben nicht als Anwalt auftreten. Wenn sie künftig als Anwälte auftreten, entstehen keine Nachteile, auch weil das RVG nicht gilt. Auf der anderen Seite ist zu beobachten, dass in vielen Fällen, in denen heute schon Mitarbeiter vor den Gerichten ihre Unternehmen vertreten dürfen, regelmäßig auch Prozessanwälte die Verfahren begleiten. An dieser Praxis wird sich nach Einschätzung des DAV nichts ändern.
5. Im Rahmen der Zulassung sind der Abschluss und das Aufrechterhalten einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich. Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kann durch eine vom Arbeitgeber abgeschlossene und finanzierte Haftpflichtversicherung abgedeckt werden, in der der Syndikusrechtsanwalt als versicherte Person genannt wird (§ 46a Abs. 4 Nr. 1 BRAO-RefE).

Begründet wird die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung damit, dass der Syndikusrechtsanwalt nunmehr - ungeachtet seiner beruflichen Stellung als Angestellter - aufgrund seiner eigenverantwortlichen Stellung und der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens sowohl Ansprüchen seines Arbeitgebers als auch Ansprüchen Dritter ausgesetzt sein kann (RefE S. 37).

Diese Regelung und deren Begründung scheinen aus mehreren Gründen problematisch. Zunächst stellt sich die Frage, ob durch die vertraglich garantierte berufliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Syndikusrechtsanwalts tatsächlich das durch die Rechtsprechung des BAG entwickelte Haftungsprivileg für Angestellte ausgehebelt wird. Der Syndikusrechtsanwalt ist und bleibt Angestellter. Es scheint auch unangemessen, davon auszugehen, dass die Beschäftigung von Syndikusrechtsanwälten für den Arbeitgeber generell riskanter ist als die Beschäftigung anderer Angestellter. Zudem ist die Bilanzsumme eines Unternehmens keine geeignete Grundlage für die Berufshaftpflichtversicherung.

Insofern wird angeregt, die Tätigkeit im Unternehmen von der Berufshaftpflicht auszunehmen, auf die allgemeinen Regeln zu verweisen und dies in der Begründung zum RefE und im RefE selbst zu ändern.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die marktüblichen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen keine Personen namentlich - wie vom Gesetzentwurf gefordert - aufführen. Dies deshalb, weil dies nach der bisherigen Praxis von den Versicherern - insbesondere im Hinblick auf personelle Fluktuation - nicht gewährleistet werden kann. Sollte an dem Haftpflichtversicherungserfordernis festgehalten werden, so sollte die namentliche Nennung der versicherten Syndikusrechtsanwälte in der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Haftpflichtversicherung nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Zumindest dies sollte nicht nur in der Begründung des RefE sondern auch im RefE selbst entsprechend geändert werden. Alternativ sollte sichergestellt werden, dass eine entsprechende Erklärung des Versicherers

oder eine Haftungsfreistellungserklärung des Arbeitgebers als ausreichendes Äquivalent angesehen werden.

#### **IV. Zu Artikel 2 des RefE (Änderung der Strafprozessordnung)**

Zur angedachte Regelung des RefE zur Versagung der sogenannten Anwaltsprivilegien wird auf die DAV-Stellungnahme zum Eckpunktepapier verwiesen und die dort erhobene Forderung auf Nachbesserung erneuert. Zudem kann das von DAV und BUJ in Auftrag gegebene Gutachten „Legal Privilege für Syndikusanwalt?“ ins Feld geführt werden. Dieses ist von den Rechtsanwälten Rainer Hamm und Falko Maxin erstattet worden (Band 5 der Schriftenreihe des Anwaltsblatts) und ist als Kurzfassung im Mai-Heft des Anwaltsblatts veröffentlicht worden (AnwBl 2015, 376, steht auch als zum Download zur Verfügung). Der DAV empfindet mit den dort aufgeführten Argumenten die Versagung der Anwaltsprivilegien nicht als sachgerecht und sieht zudem die Gefahr, dass deutsche Unternehmen empfindliche Nachteile gegenüber ausländischen Unternehmen erleiden, bspw. im sogenannten pre-trial- discovery –Verfahren des US-amerikanischen Rechts, das ebenso wie dieses Recht selbst weit in die deutsche Rechtskultur eindringt.

Zudem und vor allem aber würde eine Aufrechterhaltung des Legal Privilege auch für Syndikusrechtsanwälte die Rolle des Rechts im Unternehmen stärken. Kann nämlich ein Vorstand davon ausgehen, dass der Syndikusrechtsanwalt nicht als Zeuge in einem eventuellen Ermittlungsverfahren vernommen werden kann, so wird er, wenn ihm Zweifel daran kommen sollten, dass ein bestimmtes Vorgehen in der Vergangenheit rechtlich einwandfrei war, sich durch den Syndikusrechtsanwalt beraten lassen und ggf. die erforderlichen Konsequenzen für eine künftige Rechtskonformität ziehen.

## **V. Zu Artikel 4 des RefE (Änderung der Patentanwaltsordnung)**

Artikel 4 RefE stellt den Gleichlauf mit der Patentanwaltsordnung her, welcher bei Übernahme der o.g. Änderungsvorschläge zu Artikel 1 des RefE ebenfalls gewährleistet werden sollte.

## **VI. Zu Artikel 5 des RefE (Änderung des SGB VI)**

### **1. Zum Übergangsrecht (§ 231 Abs. 4a und Abs. 4b SGB VI-RefE)**

Die Klarstellung in § 231 Abs. 4a SGB VI-RefE ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass mit der Gesetzesänderung der Rechtszustand vor den Entscheidungen des Bundessozialgerichts wiederhergestellt wird, der Kreis der Pflichtmitglieder in den berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht erweitert wird.

Die Übergangsregelungen in § 231 Abs. 4b SGB VI-RefE schaffen die Möglichkeit, die durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (etwa B 12 R 3/11 R, BSGE 112, 108-116) und vom 03.04.2014 (B 5 RE 13/14 R, NJW 2014, 2743-2752) und die diese Entscheidungen umsetzenden Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund unsicher gewordene Rechtslage auch für die Vergangenheit zu klären. Nicht rückwirkend von der Rentenversicherung zu befreien sind nur Personen, die nach der vorherigen Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund vor dem April 2014 nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden und diesen Bescheid bestandskräftig werden ließen.

### **2. Zur Rückabwicklung und Erstattung von Beiträgen (§ 286f SGB VI-RefE)**

Im Hinblick auf die Regelung in § 286f SGB VI-RefE gibt der DAV zu bedenken, dass einerseits eine Vereinfachung der Rückabwicklung fehlerhafter Rentenversicherungsverhältnisse erreicht wird, andererseits, insbesondere bei solchen Verfahren in denen für längere Zeiten zu Unrecht

Rentenversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, aber Zinsschäden entstehen können.